

# Anträge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung 2022

Stand: 05.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

Antrag 1 – Leitbild .....	2
Antrag 2 – Vereinsverständnis .....	3
Antrag 3 - Aufgabenverteilung .....	6
Antrag 4 – Gemeinsame Ausrüstung.....	8
Antrag 5 – Anpassung Beiträge .....	9
Antrag 6 - Ehrenamtspauschale .....	10
Antrag 7 – Entfall Ehrenrat .....	10
Antrag 8 - Gleichstellung .....	14
Antrag 9 – Virtuelle Mitgliederversammlung .....	14
Korrekturen .....	15

## Antrag 1 – Leitbild

<b>Alt</b> ---	<b>Neu: §2-5</b> Das Leitbild des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Leitbild soll für alle Organe und Mitglieder eine Anleitung für das tägliche Handeln im Verein sein.
-------------------	--

Vorschlag des Präsidiums. Das Leitbild ist nicht Bestandteil der Satzung:

# Unser Leitbild

Schwimm-Club Chemnitz von 1892 e.V.

Unser Schwimm-Club Chemnitz von 1892 e.V. ist unser Heimatverein. Wir, die Mitglieder, sind traditionsbewusst, sportbegeistert, offenherzig, gesellig und scheuen keinen Vergleich.

Aktiv zu sein ist für uns eine Lebenseinstellung, denn Sport macht glücklich und gesund. Wir bringen den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien aus Chemnitz und Umgebung seit über 125 Jahren erfolgreich das Schwimmen und Teamgeist bei und wollen, dass alle den Sport ein Leben lang ausüben können.

Jede Trainingseinheit und Vereinsveranstaltung ist uns wichtig, denn wir wollen vor allem gemeinsam und begeistert Sport treiben und auch im Wettkampf überzeugen.

Wir sind im Herzen stolze 92'er und nicht nur einfach Schwimmer, Wasserballer oder Triathleten. In Vielfalt vereint treiben wir Breitensport, Wettkampfsport und Spitzensport und freuen uns gemeinsam über unsere Erfolge und Errungenschaften. Jeder wird hier bei der Integration des Sports in den Alltag unterstützt und Sportkarrieren gefördert.

Wir stehen für einander ein, unterstützen uns gegenseitig und treten immer geschlossen und tatkräftig für das Wohl unseres Clubs ein, denn wir sind ein Verein von uns, für uns.

Die Vereinsgeschichte, unsere gemeinsamen Erinnerungen und Leistungen und wir Mitglieder weisen den Weg in die Zukunft, voller Zuversicht und Lebensfreude. Jeder ist dazu herzlich eingeladen und willkommen, unabhängig vom sportlichen Können, Alter, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe. Gemeinsam schlagen wir Wellen, wir Mitglieder des Schwimm-Club Chemnitz von 1892 e.V.

Durch die Mitglieder beschlossen am XX.XX.XXXX

## Antrag 2 – Vereinsleben und Vereinsverständnis

<b>Alt: §2-2</b>	<b>Neu: §2-2</b>
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral	Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.  a) Der SCC verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der SCC tritt jeglicher Form der Diskriminierung, auf Grund von Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jeglichen anderen Gründen entschieden und aktiv entgegen. Ein gegenteiliges Auftreten führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.  b) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.  c) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität.  d) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

	<p>e) Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Angestellte, welche sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.</p> <p>f) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.</p> <p>g) Der Verein steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.</p> <p>h) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>
--	--

<b>Alt: §12-3 b)</b>	<b>Neu: §12-3 b)</b>
bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.	bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, <b>insbesondere bezüglich §2-2</b> , oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.

<b>Alt: §9-3 a)</b>	<b>Neu: §9-3 a)</b>
das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;	das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten, <b>sowie das Leitbild des Vereins und die unter § 2 genannten Grundsätze des Vereins zu achten und nicht dagegen zu verstoßen</b>

<b>Alt: §12-3</b>	<b>Neu: §12-3</b>
<p>Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates und kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;</li> <li>b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.</li> </ul> <p>Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines <b>einstimmigen</b> Beschlusses des Präsidiums <del>nach Anhörung des Ehrenrates</del> und kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;</li> <li>b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, <b>insbesondere gegen §2-2</b>, oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.</li> <li>c) <b>Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, beziehungsweise diese missachtet hat. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung der Regelungen in der Satzung des Vereins bzw. sonstigen Vorschriften im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.</b></li> </ul> <p>Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. <del>Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.</del></p>

<b>Alt:</b>	<b>Neu: §12-5</b>
	Zur Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in hinreichend sicherer Form bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

<b>Alt:</b>	<b>Neu: §12-6</b>
	Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, dass letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### Antrag 3 - Aufgabenverteilung

<b>Alt §15-8</b>	<b>Neu: §15-8</b>
Den Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:  Wahlvorschläge erfolgen schriftlich oder mündlich auf Zuruf der stimmberechtigten Mitglieder.	Den Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:  Wahlvorschläge erfolgen schriftlich oder mündlich auf Zuruf der stimmberechtigten Mitglieder.

<p>Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Vorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden. Vor Eintritt in den Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in umgekehrter Reihenfolge der Benennung, ob sie sich der Wahl stellen. Wahlen erfolgen mit offenen Handzeichen (Stimmkarten). Über die Besetzung mehrerer gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlvorgang entschieden werden. Die Vizepräsidenten werden zuvor den jeweiligen Posten bzw. Abteilungen zugeordnet.</p>	<p>Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Vorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden. Vor Eintritt in den Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in umgekehrter Reihenfolge der Benennung, ob sie sich der Wahl stellen. Wahlen erfolgen mit offenen Handzeichen (Stimmkarten). Über die Besetzung mehrerer gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlvorgang entschieden werden. <del>Die Vizepräsidenten werden zuvor den jeweiligen Posten bzw. Abteilungen zugeordnet.</del></p>
---	--

<b>Alt §19-2</b>	<b>Neu: §18-2</b>
<p>Aufgaben der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Vizepräsidenten der Abteilung.</p>	<p>Aufgaben der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Verantwortung obliegt <del>dem jeweiligen Vizepräsidenten der Abteilung.</del> dem Präsidium.</p>

<b>Alt</b>	<b>Neu: §15-9</b>
---	<p>Jede Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einer Videokonferenz durchgeführt werden. Diese Veranstaltungsform muss mit der Einladung unter Einhaltung der jeweiligen Frist angekündigt werden.</p>

<b>Alt</b>	<b>Neu: §15-10</b>
------------	--------------------

---	Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
-----	---

## Antrag 4 – Gemeinsame Ausrüstung

Hinzufügen eines Unter-Absatzes c) zu §9-3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

<b>Alt</b>	<b>Neu: §9-3 c)</b>
---	Die Mitglieder des Vereins tragen bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Vereinskleidung. Die Ordnung zur Vereinskleidung legt das Präsidium fest.

<b>Alt</b>	<b>Neu: §20-1 f)</b>
---	Ausrüstungsordnung



## Antrag 5 – Anpassung Beiträge

Änderung der Beitragsordnung vom 26.11.2018

Neue Gültigkeit ab 01.01.2023

<b>Alt 4.</b>	<b>Neu 4.</b>
Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 € erhoben.	Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von <b>50 €</b> erhoben

<b>Alt 5.1</b>	<b>Neu 5.1</b>
für eine einmalige Teilnahme 125,00 € für eine Wiederholung der Ausbildung 100,00 € für die Teilnahme innerhalb einer Familienmitgliedschaft 50,00 €	für eine einmalige Teilnahme <b>150,00 €</b> für eine Wiederholung der Ausbildung <b>125,00 €</b> für die Teilnahme innerhalb einer Familienmitgliedschaft <b>75,00 €</b>

<b>Alt 5.2</b>	<b>Neu 5.2</b>																																										
<table> <tr> <td>1. Kind</td> <td>15,50 €</td> <td>186,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>14,00 €</td> <td>168,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 3. Kind</td> <td>13,25 €</td> <td>159,00 €</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis</td> <td>17,50 €</td> <td>210,00 €</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>20,00 €</td> <td>240,00 €</td> </tr> <tr> <td>Familien</td> <td>28,00 € + 2,50€ pro Mitglied</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fördermitglieder</td> <td></td> <td>60 €</td> </tr> </table>	1. Kind	15,50 €	186,00 €	2. Kind	14,00 €	168,00 €	ab 3. Kind	13,25 €	159,00 €	Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	17,50 €	210,00 €	Erwachsene	20,00 €	240,00 €	Familien	28,00 € + 2,50€ pro Mitglied		Fördermitglieder		60 €	<table> <tr> <td>1. Kind</td> <td><b>16,50 €</b></td> <td><b>198,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td><b>15,00 €</b></td> <td><b>180,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>ab 3. Kind</td> <td><b>14,25 €</b></td> <td><b>171,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis</td> <td><b>18,50 €</b></td> <td><b>222,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>Erwachsene</td> <td><b>22,00 €</b></td> <td><b>264,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>Familien</td> <td><b>35,00 €</b></td> <td><b>420,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>Fördermitglieder</td> <td></td> <td><b>60 €</b></td> </tr> </table>	1. Kind	<b>16,50 €</b>	<b>198,00 €</b>	2. Kind	<b>15,00 €</b>	<b>180,00 €</b>	ab 3. Kind	<b>14,25 €</b>	<b>171,00 €</b>	Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	<b>18,50 €</b>	<b>222,00 €</b>	Erwachsene	<b>22,00 €</b>	<b>264,00 €</b>	Familien	<b>35,00 €</b>	<b>420,00 €</b>	Fördermitglieder		<b>60 €</b>
1. Kind	15,50 €	186,00 €																																									
2. Kind	14,00 €	168,00 €																																									
ab 3. Kind	13,25 €	159,00 €																																									
Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	17,50 €	210,00 €																																									
Erwachsene	20,00 €	240,00 €																																									
Familien	28,00 € + 2,50€ pro Mitglied																																										
Fördermitglieder		60 €																																									
1. Kind	<b>16,50 €</b>	<b>198,00 €</b>																																									
2. Kind	<b>15,00 €</b>	<b>180,00 €</b>																																									
ab 3. Kind	<b>14,25 €</b>	<b>171,00 €</b>																																									
Jugendliche, Rentner, Studenten, Azubis	<b>18,50 €</b>	<b>222,00 €</b>																																									
Erwachsene	<b>22,00 €</b>	<b>264,00 €</b>																																									
Familien	<b>35,00 €</b>	<b>420,00 €</b>																																									
Fördermitglieder		<b>60 €</b>																																									

<b>Alt 5.4</b>	<b>Neu 5.4</b>
Arbeitslose, sowie weitere Mitglieder mit geringem Einkommen können Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Entsprechende Anträge mit den nötigen Nachweisen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung trifft das Präsidium und diese wird in Form eines Beitragsbescheides mitgeteilt.	Zur Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe können formlose Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags gestellt werden. Eine Entscheidung trifft das Präsidium und wird diese in Form eines entsprechende Beitragsbescheides mitteilen. Rückwirkend können keine Beiträge zurückgezahlt werden.

## Antrag 6 - Ehrenamtszuschale

<b>Alt: §16-13</b>	<b>Neu: §16-13</b>
Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die finanziellen Grundlagen im Verein gegeben sind, über die Vergabe einer Ehrenamtszuschale in Höhe von maximal 720,00 Euro pro Person und Jahr. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.	Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die finanziellen Grundlagen im Verein gegeben sind, über die Vergabe einer Ehrenamtszuschale <del>in Höhe von maximal 720,00 Euro bis zur Höhe</del> des maximal rechtlich erlaubten Betrags pro Person und Jahr. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Antrag 7 – Entfall Ehrenrat

<b>Alt: §17</b>	<b>Neu: §17 entfällt, alle folgenden Paragraphen ändern sich in der Hauptnummerierung</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, die sich Verdienste um den SCC erworben haben.</li> <li>2. Aufgabe des Ehrenrates ist, neben der Pflege der Tradition des Vereins, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.</li> </ol>	

3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Im Übrigen wird er nach eigenem Ermessen tätig. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.	
<b>Alt: §13-1</b>	<b>Neu: §13-1</b>
Ehrungen können vom Präsidium oder vom Ehrenrat ausgesprochen werden.	Ehrungen können vom Präsidium <del>oder vom Ehrenrat</del> ausgesprochen werden.

<b>Alt: §13-2</b>	<b>Neu: §13-2</b>
Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an das Präsidium oder Ehrenrat richten.	Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an das Präsidium <del>oder Ehrenrat</del> richten.

<b>Alt: §14-1</b>	<b>Neu: §14-1</b>
1. Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung,</li> <li>b) das Präsidium,</li> <li>c) die Geschäftsführung nach §30BGB</li> <li>d) die Kassenprüfer</li> <li>e) die Fachausschüsse</li> <li>f) die Abteilungsversammlung</li> <li>g) der Ehrenrat</li> <li>h) die Sportjugend</li> </ul>	1. Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung,</li> <li>b) das Präsidium,</li> <li>c) die Geschäftsführung nach §30BGB</li> <li>d) die Kassenprüfer</li> <li>e) die Fachausschüsse</li> <li>f) die Abteilungsversammlung</li> <li><del>g) der Ehrenrat</del></li> <li>g) die Sportjugend</li> </ul>

<b>Alt: §14-4</b>	<b>Neu: §14-4</b>
Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und h) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.	Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und <del>h</del> ) g) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

<b>Alt: §14-6</b>	<b>Neu: §14-6</b>
Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) sowie e) bis h) bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.	Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) sowie e) bis <del>h</del> ) g) bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.

<b>Alt: §14-7</b>	<b>Neu: §14-7</b>
Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis h) bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.	Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis <del>h</del> ) g) bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

<b>Alt: §14-8</b>	<b>Neu: §14-8</b>
Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Abs. 1 Buchstaben b), sowie e bis h) – die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt	Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Abs. 1 Buchstaben b), sowie e bis <del>h</del> ) g) – die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt

wird. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.	wird. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
---	---

<b>Alt: §14-4</b>	<b>Neu: §14-4</b>
Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und h) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.	Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und <del>h</del> ) g) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

<b>Alt §14-6</b>	<b>Neu: §14-6</b>
<p>Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) sowie e) bis h) bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p>Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.</p>	<p>Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) <b>sowie e) bis h)</b> bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p>Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.</p>

<b>Alt: §20-3</b>	<b>Neu: entfällt</b>
Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.	<del>Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.</del>

## Antrag 8 - Gleichstellung

<b>Alt: ---</b>	<b>Neu: §24</b>
	Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## Antrag 9 – Virtuelle Mitgliederversammlung

<b>Alt: §15-4</b>	<b>Neu: §15-4</b>
Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einen schriftlichen Aushang in den Schwimmhallen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung.	Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einen schriftlichen Aushang in den Schwimmhallen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung.  a) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einer Videokonferenz durchgeführt werden. Diese Veranstaltungsform muss mit der Einladung unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen angekündigt werden.

## Korrekturen

<b>Alt: Präambel</b>	<b>Neu: Präambel</b>
Der am 25.5.1992 wieder gegründete Sportverein „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e. V. ( SCC )“, eingetragen in das Vereinsregister beim Kreisgericht Chemnitz unter der Nummer 789, versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1946 aufgelösten gleichnamigen Vereins.	Der am 25.5.1992 <b>wiedergegründete</b> Sportverein „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e. V. ( <del>SCC</del> )“, eingetragen in das Vereinsregister beim <b>Kreisgericht Amtsgericht</b> Chemnitz unter der Nummer 789, versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1946 aufgelösten gleichnamigen Vereins.
<b>Alt: §1-1</b>	<b>Neu: §1-1</b>
Der Verein führt den Namen „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V. ( SCC )“.	Der Verein führt den Namen „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V.“, <b>kurz „SCC“</b> .
<b>Alt: §5-1 Satz 1</b>	<b>Alt: §5-1 Satz 1</b>
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.	Mittel des <b>Vereines Vereins</b> dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
<b>Alt: §8-1</b>	<b>Neu: §8-1</b>
Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Präsidium. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.	Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Präsidium. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung der <b>Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten</b> erforderlich.

<b>Alt: §11-8</b>	<b>Neu: §11-8</b>
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Präsidium ist bemächtigt die Beitragspflichten von Trainern, Übungsleitern und Vereinsorganen, nach § 15 Absatz 1 (b, c, e) sowie allen Angestellten des Vereins gesondert zu regeln.	Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Präsidium ist bemächtigt die Beitragspflichten von Trainern, Übungsleitern und Vereinsorganen, nach <del>§ 15</del> § 14 Absatz 1 (b, c, e) sowie allen Angestellten des Vereins gesondert zu regeln.

<b>Alt: §15-3 b)</b>	<b>Alt: §15-3 b)</b>
die Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters über des Jahresabschluss,	die Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters über <del>des</del> den Jahresabschluss,